

A N F R A G E von Jeannette Büsser (Grüne, Zürich) und Florian Heer (Grüne, Winterthur)

betreffend Nichtbezug in der Sozialhilfe

Die Definitionen von Armut und sozialem Existenzminimum der SKOS sind zentrale Richtgrössen in der schweizerischen Sozialpolitik. Armut bezeichnet die Unterversorgung in wichtigen Lebensbereichen wie Wohnen, Ernährung, Gesundheit, Bildung, Arbeit und soziale Kontakte. Bedürftigkeit besteht, wenn ein Haushalt die notwendigen Ressourcen für die Lebenshaltung nicht selbst aufbringen kann (nach Abzug von Sozialversicherungsbeiträgen und Steuern). Die Armutsgefährdungsquote ist ein Mass für die Einkommensungleichheit in einer Gesellschaft. In der Schweiz liegt diese zwischen 7,8% und 13,9%. Effektiv unter der Armutsgrenze lebten 2018 7,9% der ständigen Wohnbevölkerung oder 660'000 Personen. Im Kanton Zürich liegt die Sozialhilfequote bei 3,1% und somit nahe dem schweizerischen Durchschnitt von 3,2%.

Allerdings beziehen nicht alle Menschen, welche Anspruch auf Sozialhilfe hätten, auch tatsächlich Sozialhilfe. Die Höhe der Nichtbezugsquote ist schwierig zu ermitteln. Eine Studie im Kanton Bern schätzt den Anteil auf rund einen Viertel aller Anspruchsberechtigten. Das Bundesamt für Statistik berechnete für das Jahr 2005 eine Nichtbezugsquote, die je nach Haushaltstyp zwischen 23,4 und 30,9% lag (BFS, 2009). Wir vermuten, dass diese Zahlen heute noch höher liegen. Angst vor Stigmatisierung, das Aufenthaltsrecht zu verlieren und mangelndes Wissen über den Anspruch sind mögliche Gründe. Die Konsequenzen eines Nichtbezuges sind nicht nur persönlich, sondern auch gesellschaftlich relevant.

Ein Verzicht auf Sozialhilfe führt schlussendlich zu höheren Kosten. Der Nichtbezug macht die Menschen vulnerabel und sie müssen früher oder später meist trotzdem Leistungen in Anspruch nehmen. Nachweislich verschlechtert sich dabei die gesundheitliche Versorgung und wertvolle Zeit zur Verbesserung der Lebenssituation verstreicht ungenutzt. So führt ein Nichtbezug vielmals zu einer „chronifizierten“ prekären Lebenssituation, welche schlussendlich zu einer längeren Bezugsdauer von Sozialhilfe führt. Gesellschaftlich verunmöglicht ein Nichtbezug die Bekämpfung der Armut und vermindert die Wirksamkeit von sozialstaatlichen Leistungen.

Der Regierungsrat wird darum um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche Massnahmen trifft das Kantonale Sozialamt (KSA), um den Nichtbezug von Sozialhilfe und die damit verbunden negativen Konsequenzen für die Betroffenen zu verringern?
2. Wie steht das KSA zur Möglichkeit, schon vorhandene Daten (Steuerdaten, Daten von Personen, welche ihre Krankenkassenprämien nicht bezahlen, und evtl. weitere) bezüglich einer möglichen Armutsgefährdung auszuwerten?

Wäre es evtl. sogar möglich, entsprechend Personen anzuschreiben und auf die Unterstützungsmöglichkeiten innerhalb der Gemeinden hinzuweisen (selbstverständlich unter der Wahrung der Persönlichkeitsrechte und unter Einhaltung des IDG (Gesetz über die Information und den Datenschutz)?

3. Ein Monitoring auf der Ebene des Kantons oder des Bundes erachte der Stadtrat von Winterthur als sinnvoll, sagte dieser als Antwort auf eine Anfrage im April 2020 (http://gemeinderat.winterthur.ch/dl.php/de/iwebi_5e8eb6a8370f5/20_009264.pdf). Gibt es ein regelmässiges Monitoring der Nichtinanspruchnahme, an dem sich der Kanton Zürich beteiligt? Falls nicht, wäre er bereit, ein solches Monitoring zu initiieren?
4. Der Kanton bietet auf seiner Website einen «Armutsrechner» an. Kann etwas über die Nutzung dieses Angebotes gesagt werden? Welche Aussagen können aufgrund der Nutzerdaten sowohl statistisch als auch inhaltlich getroffen werden?
5. Gibt es Möglichkeiten für Armutsbetroffene, ihren (möglichen) Anspruch anonym oder anderswo als in der Wohngemeinde vorabklären zu lassen? Falls nicht, wie steht das KSA zum Vorschlag, ein solches Dienstleistungsangebot zu schaffen oder ein entsprechendes Projekt durchzuführen?

Jeannette Büsser
Florian Heer